

FEST-FREI-FAIR

Freie in der DW



in dieser Ausgabe:

**FREIE, FRAU UND
SCHWANGER**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

vom 14. bis 16. Mai 2024 finden die nächsten Personalratswahlen statt. Warum wird schon wieder gewählt? Ganz einfach: 2022 wurde aufgrund der Gesetzesänderung, dass nun auch Freie mitwählen dürfen, neu gewählt. Mit der jetzigen Wahl wird der gesetzliche vierjährige Turnus wieder hergestellt. Die meisten Freien Mitarbeitenden können zum zweiten Mal bei der Personalratswahl mitmachen. „Lokal Beschäftigte“ an DW-Standorten im Ausland haben erstmalig die Möglichkeit ihre Vertretung zu wählen.

Nehmt euer Stimmrecht wahr und sorgt mit uns gemeinsam dafür, dass wir als Arbeitnehmende unsere Ansichten gegenüber der Geschäftsleitung deutlich machen. Lasst uns gemeinsam die DW besser machen!

Unsere Betriebsgruppe ist ein starkes und vielfältiges Team, mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, aber auch mit neuen Gesichtern. Bei uns sind viele Frauen und Männer dabei, aus den unterschiedlichsten Redaktionen und Nationen. Feste wie Freie sind bei uns vertreten. Kurzum: Wir sind gut aufgestellt!

Die kommenden Wochen möchten wir dazu nutzen, Euch allen uns vorzustellen.

Ute Walter & Klaus Enderle
für die DJV-Betriebsgruppe in Berlin

Du bist schwanger - Welch schöne Nachricht. Vielen freien Kolleginnen, treibt der Satz jedoch den Angstschweiß auf die Stirn. Ihre Frage lautet: Wie soll das alles gehen, wenn ich jetzt unter das Mutterschutzgesetz falle und nicht mehr so arbeiten kann wie bisher.

Ja, jetzt gilt es ein paar Regeln zu beachten. Doch das Gesetz stärkt werdende Mütter in Bezug auf Arbeitsrecht und mildert finanzielle Nachteile vor und nach der Geburt. Dazu kommt noch der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Freie, der den „Moms to be“ das Leben leichter macht.

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, das heißt auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, geringfügig Beschäftigte, arbeitnehmerähnliche Freie, weibliche Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Studentinnen.

Es gilt: Keine Mitteilungspflicht

Wenn eine Arbeitnehmerin Schutzrechte für sich reklamieren will, muss sie natürlich auch sagen, dass sie schwanger ist. Die Pflicht, es zu sagen, besteht allerdings nicht, denn laut Mutterschutzgesetz 'soll' sie ihre Umstände mitteilen.

Es gilt: Nicht alle Arbeiten sind erlaubt

Während der gesamten Schwangerschaft müssen keine Arbeiten verrichtet werden, die der Gesundheit der Mutter oder des Kindes schaden könnten. Das sind Tätigkeiten, bei denen Schwangere gesundheitsgefährdenden Stoffen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Ebenso gilt ein Beschäftigungsverbot für Arbeiten, die ein häufiges Beugen und Strecken sowie regelmäßiges Heben von Lasten über fünf Kilogramm erfordern.

Nicht zulässig sind Akkord- und Fließbandarbeit sowie ab dem fünften Schwangerschaftsmonat mehr als vier Stunden bei der Arbeit zu stehen.

Während der Arbeit muss der Arbeitgeber ausreichende Erholungspausen gewähren. Verboten ist Nacht- und Sonntagsarbeit nach 20 Uhr.

Es gilt: Mutterschutzfristen beachten

Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes (zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) sind Frauen von der Arbeit freigestellt. Werdende Mütter dürfen sechs Wochen vor der Geburt des Kindes nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären. " Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden", so steht es im Gesetz. Nach der Geburt allerdings besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Während dieser Mutterschutzfristen gibt es Mutterschaftsgeld. Das zahlt zunächst die Krankenkasse, in Höhe von höchstens 13,- Euro pro Tag. Die DW zahlt einen Zuschuss. Zusammen mit der Zahlung der KV gibt es 100 % der durchschnittlichen Bezüge der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist.

Beantragen können dies alle freien schwangeren Kolleginnen, die einen Anspruch auf Beteiligung der DW zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Außerdem gibt es während dieser Mutterschutzfristen Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und den Arbeitgeberzuschuss. Meist wird so das Einkommen vor Beginn der Schutzfrist erreicht.

Es gilt: Anspruch auf Elternzeit

Nach der Geburt setzen sich die Schutzansprüche mit der Elternzeit fort. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. "Nimmt eines der Elternteile oder beide gemeinsam Elternzeit, verlängert sich deren Kündigungsschutz auf die Dauer der Elternzeit.", weiß die Expertin von der Gewerkschaft. Während der Elternzeit zahlt der Staat Elterngeld für höchstens 14 Monate, davon kann ein Elternteil maximal zwölf Monate beanspruchen, der andere mindestens zwei Monate. Das Elterngeld beträgt 65 Prozent vom Nettolohn.

Während der Elternzeit ist Teilzeit bis zu einer Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden pro Woche für jeden Elternteil zulässig. Dieser Anspruch kann vom Arbeitgeber nur dann abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Gründe dagegensprechen.

Wichtig: Wer in Elternzeit geht, sollte beantragen, seine arbeitnehmerähnlichen Status bei der DW ruhen zu lassen. Dann verliert die Mutter keine Ansprüche. Ansonsten würde sie nach Rückkehr in den Beruf, - hinsichtlich der Sozialansprüche - von vorne anfangen.

Habt ihr noch Fragen?

Dann wendet euch an uns. Wir vom DJV helfen euch gerne.

“

**LASST UNS DIE ZUKUNFT DER DEUTSCHEN
WELLE GEMEINSAM GESTALTEN.**

HABT IHR FRAGEN? ODER EIN ANLIEGEN?

Sprecht uns an! Die nächsten Wochen wollen wir nutzen, um Euch im Rahmen unserer Aktionen und Veranstaltungen zur Wahl näher kennenzulernen. Noch wichtiger ist aber, dass Ihr uns kennenlernt und uns Eure Fragen und Forderungen an den künftigen Personalrat übermittelt. Sollten wir uns nicht in der DW begegnen, könnt Ihr uns jederzeit gerne eine E-Mail schreiben an Klaus.Enderle@dw.com, Ute.Walter@dw.com oder djv@dw.com. Die Betriebsgruppe meldet sich dann so schnell wie möglich bei Euch.

Alle wichtigen Kontaktdaten, mehr zu unseren Zielen und den Kandidatinnen und Kandidaten findet Ihr auch auf www.djv.de/dw.



Ute Walter & Klaus Enderle